

Satzung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes und die Erhebung von Nutzungsgebühren

vom 23.06.2025

Der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf hat auf Grund §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz sowie § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf betreibt auf der ausgewiesenen Fläche im Moselvorge-lände Am Kalkofen, gemäß beigefügter Karte, einen Wohnmobilstellplatz. Die darauf befindliche, mit einem Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung als Wohnmobilstellplatz ausgewiesene Fläche wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich den Besuchern/Besucherinnen der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf, die diesen mit ihrem Wohnmobil nutzen wollen. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die zu zahlende Nutzungsgebühr rechtzeitig entrichtet hat.

§ 2 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf nur zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke dienen. Nicht zugelassen sind Wohnwagen sowie Wohnmobile ohne eigenes, mitgeführtes WC. Sie müssen über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (2) Der Stellplatz darf nur von Wohnmobilen (Absatz 1) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (4) Eine gewerbliche Betätigung auf dem Wohnmobilstellplatz ist nicht erlaubt.
- (5) Eine Nutzung mit Zelten, Wohnanhängern u.a. ist ausgeschlossen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf.
- (2) Die Erlaubnis gilt dann als erteilt, wenn die jeweilige Gebühr gemäß § 6 Absatz 1 vor Inanspruchnahme des Wohnmobilstellplatzes entrichtet wurde. Sobald die Gebühr entrichtet wird, erhält der Erlaubnisinhaber einen Parkschein, der den Beginn der Parkberechtigung ausweist. Der Parkschein ist von außen gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- (3) Die maximale Parkhöchstdauer beträgt 72 Stunden pro Woche. Zwischen der Erstnutzung und einer eventuellen Folgenutzung muss ein Zeitraum von 2 Wochen berücksichtigt werden.
- (4) Eine vorherige Reservierung eines Wohnmobilstellplatzes ist nicht möglich.

§ 4 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Der Wohnmobilstellplatz wird vom 01. April bis 31. Oktober betrieben.
- (2) Für Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die anfallenden Kosten sind von dem Nutzer zu entrichten. Die ausgewiesene Stellplatzfläche steht ausschließlich für selbstfahrende Wohnmobile zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (4) Offenes Feuer ist verboten.
- (5) Die Ruhezeiten dauern von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens des nächsten Tages. Unbeteiligte dürfen durch die Immissionen nicht unzumutbar gestört werden.
- (6) Der Winterdienst ist auf dem gesamten Platz eingeschränkt.
- (7) Im Bedarfsfalle kann die Nutzungsfläche des Wohnmobilstellplatzes durch die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden. Durch die Einschränkung oder die anderweitige Belegung kann gegen die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.
- (8) Hunde dürfen mitgeführt werden. Sie sind stets an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde (Tierkot) sind unverzüglich vom Hundehalter/in bzw. Hundeführer/in zu beseitigen.
- (9) Nicht erlaubt ist:
 - das Absetzen oder Stehenlassen von Wohnkabinen/Zelten,
 - das Verunreinigen des Platzes und der Infrastruktur,
 - das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien,
 - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und
 - das Freihalten eines Wohnmobilstellplatzes für einen Dritten.

§ 5 Ver- und Entsorgung

- (1) Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf stellt Versorgungseinheiten für Wasser zur Verfügung.
- (2) Die Abwasserentsorgung darf nur fachgerecht über die vorgehaltene Station (Entsorgungsausguss) erfolgen.
- (3) Ein Anspruch in Bezug auf die Nr. 1 und 2 besteht seitens des Nutzers nicht.

§ 6 Gebühren

- (1) Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Stellplatzgebühr erhoben. Die Höhe der jeweils geltenden Nutzungsgebühr ist am Stellplatz ausgewiesen.
- (2) Die Stellplatzgebühr ist direkt nach Ankunft und pro Tag zu entrichten.
- (3) Nach Entrichtung der Gebühr erhält der Nutzer einen Parkschein. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- (4) Neben der Stellplatzgebühr werden für die Inanspruchnahme von Wasser sowie der Abwasserentsorgungseinrichtung (§ 5 Abs. 2) Gebühren bzw. Beiträge erhoben. Die jeweiligen Gebühren bzw. der Beitrag richtet sich nach der jeweiligen Gebührenfestsetzung bzw. dem Beitrag des entsprechenden Versorgungsträgers bzw. nach dessen Preisblatt/Tarifen.
- (5) Gebührenschuldner ist die Person, die das Wohnmobil abstellt und hierfür einer Erlaubnis bedarf.

§ 7 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Stellplatznutzer stellen die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf – als Trägerin der Straßenbaulast und die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel als Straßenverkehrsbehörde – von Entschädigungsansprüchen frei. Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf und der beauftragten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist Folge zu leisten. Das eingesetzte Personal, insbesondere der kommunale Vollzugsdienst, ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung nicht nach, im Einzelfall den Platz zu räumen, ist die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf bzw. die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine in dieser Satzung enthaltenen Verordnungen verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 Satz 3 GemO i.V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, 23.06.2025



Martin Dörsch
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kobern-Gondorf	
Gemerkung: Ortslage	Plan Übersichtsplan
Maßstab: 1:1000	Datum: 23.04.2025